

Art. 60**Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee**

¹ Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes.

² *Aufgehoben*

³ Der Bund kann militärische Einrichtungen der Kantone gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

Organisation, instruction et équipement de l'armée

¹ La législation militaire ainsi que l'organisation, l'instruction et l'équipement de l'armée relèvent de la compétence de la Confédération.

² *Abrogé*

³ La Confédération peut reprendre les installations militaires des cantons moyennant une juste indemnité.

Organizzazione, istruzione e equipaggiamento dell'esercito

¹ La legislazione militare nonché l'organizzazione, l'istruzione e l'equipaggiamento dell'esercito competono alla Confederazione.

² *Abrogato*

³ La Confederazione può, contro equa indennità, assumere in proprio installazioni militari cantonali.

Materialien: Art. 48 VE 95; Art. 56 VE 96; Botsch. VE 96, 242 f.; AB N Verfassungsreform 275, 278; AB S Verfassungsreform 72; Botsch. NFA I, 2414 f., 2467; Botsch. zur Armee reform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung vom 24. Oktober 2001, BBl 2002 858 ff. (zit. Botsch. Armee XXI); Botsch. NFA II, 6122 ff.; Armeeber. 2010 vom 1. Oktober 2010, BBl 2010 8871 ff. (zit. Armeeber. 2010); Botsch. zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014, BBl 2014 6955 ff. (zit. Botsch. WEA); VBS, Tätigkeitsbericht 2020, Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) vom Mai 2022 (zit. Tätigkeitsber. SAT 2021); SIPOL B 2021, 30 ff.

Literatur: ALBERTINI GIANFRANCO/ARMBRUSTER THOMAS/SPÖRRI BEAT, Militärisches Einsatzrecht – Ein Handbuch zum Recht der Schweizer Armee in Unterstützungseinsätzen, insbesondere zu den militärischen Polizeibefugnissen, Zürich 2016 (zit. Militärisches Einsatzrecht); DÄNIKER GUSTAV, Schafft unsere Miliz den strategischen Wandel? Die Schweizer Armee zwischen Dissuasion und Kooperation, in: Heller et al., Strategie, Festgabe für Gustav Däniker zum 65. Geburtstag, 2. Aufl., Zürich 1993, 289 ff. (zit. Strategischer Wandel).

Inhaltsübersicht

	Rz.
I. Entstehungsgeschichte	1
II. Zuständigkeit des Bundes	3
1. Gesetzgebung	3
2. Organisation der Armee	4
3. Militärische Ausbildung	5
4. Ausrüstung und militärische Infrastruktur	8
III. Zuständigkeit der Kantone	10

I. Entstehungsgeschichte

- 1 Die Bestimmungen über Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee fanden sich in den teilweise recht detaillierten Art. 20, 21 und 22 aBV (zu den unter der aBV noch bestehenden Zuständigkeiten der Kantone vgl. LUBISHTANI/MARTENET, CR Cst., Art. 60, Rz. 4 sowie eingehend MACHERET, Komm. BV 1874, Art. 20, 21 u. 22, passim). Bereits im VE 95 wurden diese Artikel gestrafft und neu gegliedert (Art. 48 Abs. 2–4). Weggelassen wurde etwa der Anspruch des Wehrmannes auf unentgeltliche Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung (Art. 18 Abs. 3 aBV), der heute auf Gesetzesstufe verankert ist (Art. 110 Abs. 1 MG). In der Vernehmlassung wurden vereinzelt Bemerkungen zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen gemacht, wobei die Spannweite der Forderungen zwischen einer vollständigen Zentralisierung des Militärwesens beim Bund einerseits und der uneingeschränkten Aufrechterhaltung der kantonalen Zuständigkeiten andererseits reichte. Art. 56 VE 96 erhielt dann die Fassung, die in den neuen Art. 60 übernommen wurde.
- 2 Mit der NFA erfolgte eine neue Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen durch die Streichung von Art. 60 Abs. 2 (Aufhebung der kantonalen Zuständigkeiten für die Bildung kantonalen Truppenformationen und für die Beschaffung von Teilen der Ausrüstung; vgl. Komm. zu Art. 58, Rz. 4). Seither nehmen die Kantone im Bereich der Landesverteidigung faktisch nur noch Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben wahr, die ihnen in der Gesetzgebung bzw. im Rahmen von Leistungsvereinbarungen übertragen werden (vgl. Rz. 10 f. oder BIAGGINI, Komm. BV, Art. 60, Rz. 4 f.). Der Bund trägt mit seiner alleinigen Zuständigkeit nun auch die Verantwortung für die genügende Ausbildung und zweckmässige Ausrüstung der Armee.

II. Zuständigkeit des Bundes

1. Gesetzgebung

- 3 Dem Bund kommt nach *Abs. 1* die *Gesetzgebungskompetenz* für den gesamten Bereich des Militärwesens zu (Botsch. VE 96, 242; vgl. BIAGGINI, Komm. BV, Art. 60, Rz. 2 oder DIGGELMANN/ALTWICKER, BSK BV, Art. 60, Rz. 4; zur entsprechenden Bestimmung unter Geltung der aBV vgl. MACHERET, Komm. BV 1874, Art. 20, Rz. 4). Er hat sie insbesondere mit dem Erlass des MG ausgeübt, das die Wehrverfassung konkretisiert. Wesentliche Regelungen finden sich zudem etwa im Militärstrafgesetz (MStG), im Militärstraftprozess (MStP) und im BG über die Militärversicherung (MVG). Neben der generellen Rechtsetzungskompetenz zählt Abs. 1 im Speziellen die Sachbereiche der Organisation, der Ausbildung und der Ausrüstung als Zuständigkeiten des Bundes auf, welche im MG geregelt sind.

2. Organisation der Armee

- 4 Die grundlegendsten Bestimmungen über die *Organisation der Armee* sind im sechsten Titel des MG festgelegt (Art. 93 ff.). In einer früheren Fassung sah Art. 93 MG vor, dass die Befugnis zur entsprechenden Regelung an die Bundesversammlung delegiert wird (AS 2003 3957). Die gestützt darauf erlassene VO über die Armeeargamentorganisation (AO) bildet einen nicht referendumspflichtigen Erlass (sie geht zurück auf die BB über die Truppenordnung; erstmals mit dem BB

vom 20. Dezember 1960 über die Truppenordnung, AS 1961 239). Mit der Änderung des MG vom 18. März 2016 (i.K. seit 1.1.2018) wurde Art. 93 MG neu gefasst (AS 2016 4277; Botsch. WEA, 7015 f.) und erwogen, die Inhalte der AO in das MG zu überführen und damit demokratisch besser zu legitimieren (Botsch. WEA, 7049). Das Parlament hat danach die AO angepasst (AO vom 18.3.2016, AS 2017 2303).

3. Militärische Ausbildung

Die militärische *Ausbildung* wird im vierten Titel des MG umschrieben (Art. 41 ff.). Sie ist auf die Erfüllung der sicherheitspolitischen Aufgaben der Armee ausgerichtet (vgl. Komm. zu Art. 58, Rz. 18 ff.). Ziel ist die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der Armee. Dabei wird auch die Wahrscheinlichkeit der Einsätze gewichtet: Während ein Teil der Armee das Know-how zur Verteidigung erhält und weiterentwickelt (etwa für den Kampf der verbundenen Waffen mit schweren Mitteln), hat sich der Akzent der Ausbildung von Verteidigungs- hin zu Schutzaufgaben sowie der Unterstützung ziviler Behörden verlagert (Armeeber. 2010, 8926 ff.). Im Vergleich zur Orientierung an «klassischen» Konfliktschemata ist einer grösseren Dynamik Rechnung zu tragen und es wird eine grössere Flexibilität verlangt (SIPOL B 2021, 30, 33 u. 37 ff.; sinngemäss bereits DÄNIKER, Strategischer Wandel, 295 vgl. auch Komm. zu Art. 58, Rz. 7 u. 22). Die Ausbildungsinfrastruktur umfasst neben bundeseigenen und kantonalen Waffen-, Schiess-, Flug- und Übungsplätzen vermehrt auch Simulatoren. Bezüglich der Ausbildung insb. an schweren Waffen und Mitteln können die Immissionen für die Bevölkerung und die Belastung der Natur gesenkt werden (etwa durch den Elektronischen Taktiksimulator für Mechanisierte Verbände [ELTAM]). Bezüglich des taktischen und operativen Verhaltens erlauben es moderne Gefechtssimulatoren, auf allen Ebenen «realistischer» zu üben (neben «ELTAM» insb. der «Taktiksimulator» für grosse Verbände).

Die Armeeangehörigen haben zudem die Verpflichtung, während ihrer Militärdienstpflicht jährlich *ausserdienstliche obligatorische Schiessübungen* zu absolvieren. Diese Verpflichtung ist zwar vom Bund vorgeschrieben, die Schiessübungen werden aber auf kantonalen oder gemeindeeigenen Schiessplätzen durchgeführt (weiterführend und zur Rolle privater Vereine VBS, Tätigkeitsber. SAT 2021, 3). Kritik erwächst dieser Pflicht insbesondere mit dem Argument, dass der Sinn des gezielten Einzelfeuers aus Sturmgewehren oder Pistolen heute in einem Krieg zwischen regulären Armeen zu bezweifeln sei. Die Schiessübungen der Wehrpflichtigen im Wiederholungskurs würden für die Wahrung der Schiessfertigkeit der Mannschaft ausreichen. Zudem wird geltend gemacht, dass das «Obligatorische» der letzte Grund für die ebenfalls teilweise kritisierte Aufbewahrung der Ordonnanzwaffe zuhause sei. Parlamentarische Vorstösse zur Abschaffung dieser ausserdienstlichen Pflicht wurden bisher jeweils abgelehnt (so in jüngerer Zeit etwa die Mo. Galladé [17.3913] «Abschaffung der obligatorischen Schiesspflicht» vom 29. September 2017, die pa.IV. der Grünliberalen Fraktion [12.445] «Aufhebung der ausserdienstlichen Schiesspflicht» vom 14. Juni 2012 oder die Mo. Fetz [01.3252] «Armee XXI. Abschaffung der ausserdienstlichen Schiesspflicht» vom 9. Mai 2001).

Um Zugang zu ausländischen Übungsplätzen zu erhalten, wurden bilaterale und multilaterale Vereinbarungen für die *militärische Ausbildungszusammenarbeit* abgeschlossen. Dies, weil gewisse grossräumige Übungstätigkeiten auf dem beschränkten schweizerischen Gelände nicht mehr durchgeführt werden können. Solche Rahmenverträge bestehen beispielsweise mit Deutsch-

land (SR 0.512.113.62), Österreich (SR 0.512.116.3), Dänemark (SR 0.512.131.41), Spanien (SR 0.512.133.21), Estland (SR 0.512.133.41), Finnland (SR 0.512.134.51), Frankreich (SR 0.512.134.91), Grossbritannien (SR 0.512.136.71), Italien (SR 0.512.145.41), Norwegen (SR 0.512.159.81), den Niederlanden (SR 0.512.163.62), Polen (SR 0.512.164.91), Schweden (SR 0.512.171.41), der Ukraine (SR 0.512.176.71) und mit Russland (SR 0.512.166.51). Die Fragen des Status der Armeeangehörigen im Ausland werden meist nach standardisierten Regeln festgelegt, so etwa nach dem Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut), das seinerseits die Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut; veröffentlicht als Anhang zum PfP-Truppenstatut) als anwendbar erklärt. Damit gilt beispielsweise grundsätzlich die Strafgerichtsbarkeit des Entsendestaates über die Angehörigen seiner Truppen (und nicht die territoriale Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates). Zudem sind Fragen zu Ein- und Ausreise, Fahrerlaubnis, Haftung bei Schäden, Steuern und Zöllen einheitlich geregelt. Aufgrund gesetzlicher Delegation ist der Bundesrat für den Abschluss solcher Abkommen über die Ausbildungszusammenarbeit und über die Regelung von Statusfragen zuständig (Art. 48a u. 150a MG; vgl. auch Komm. zu Art. 58, Rz. 56 sowie weiterführend ALBERTINI/ARMBRUSTER/SPÖRRI, Militärisches Einsatzrecht, 202 ff.).

4. Ausrüstung und militärische Infrastruktur

- 8 Im Zuge der NFA zwischen Bund und Kantonen erhielt der Bund die alleinige Vollzugsverantwortung im *logistischen Bereich*; die früheren kantonalen Kompetenzen zur Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung der Militärdienstleistenden fielen weg (Botsch. NFA I, 2414). Diese Änderungen waren bereits vor dem Inkrafttreten der NFA, im Rahmen der Armeereform XXI, umgesetzt worden (Botsch. Armee XXI, 898; Änderung MG vom 4. Oktober 2002, AS 2003 3957). Die gesetzliche Regelung findet sich im siebten Titel des MG (Art. 105 ff.). Im Lichte der Armeeaufgaben von Art. 58 Abs. 2 gelesen, kann Art. 60 Abs. 1 zudem als Pflicht zur Gewährleistung einer adäquat ausgerüsteten Armee verstanden werden (vgl. Komm. zu Art. 58, Rz. 9).
- 9 Abs. 3 gewährt dem Bund ein Recht zur *Übernahme von militärischen Einrichtungen* der Kantone. Dabei handelt es sich um Waffenplätze und militärische Gebäude. Im Gegensatz zum Enteignungsrecht hat der Bund dabei eine angemessene (und nicht eine volle) Entschädigung zu leisten. In der Praxis hat der Bund die entsprechenden Einrichtungen bei Bedarf jeweils mittels Verwaltungsvereinbarungen von den Kantonen gemietet oder gekauft.

III. Zuständigkeit der Kantone

- 10 Die kantonalen Militärverwaltungen fungieren seit der Armee-Reform von 2003 (Armee XXI) als reine Vollzugsorgane und sind verpflichtet, einen Kreiskommandanten zu ernennen (Art. 121 MG). Sie bilden militärische Auskunfts- und Kontaktstellen für die Armeeangehörigen, erfassen die Stellungspflichtigen und wirken bei der Rekrutierung mit, entscheiden über Dienstverschiebungsgesuche von Angehörigen der Mannschaft sowie Unteroffizieren, erfüllen Aufgaben im ausserdienstlichen Schiesswesen und bei der Entlassung der Angehörigen der